

Nachrichtlich: Textliche Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

2. Aus Lärmschutzgründen müssen Schlafzimmer und deren Fenster auf der von der Straße abgewandten Seite des Hauses liegen.
3. Gemäß § 1 (4) 2 BauNVO werden in Verbindungen mit § 1 (5) die Nutzungsarten gemäß § 5 (2) Ziffern
- 4 - Betriebe zur Verarbeitung usw. ...
 - 7 - sonstige Gewerbebetriebe
 - 9 - Gartenbaubetriebe
 - 10 - Tankstellen
- nicht zugelassen.